

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (3) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ²Die Überweisung der Gebühren ist nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich. ³Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 beziehen sich ausschließlich auf die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten und richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf die Betreuung während der Ferienzeiten und wird unabhängig von der Buchungszeit als Tagespauschale erhoben.

§ 5 Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren Kindergarten, Haus für Kinder

¹Für jeden angefangenen Monat, außer für den Monat August, werden unabhängig von Ferienzeiten als Benutzungsgebühren erhoben:

Kindergarten Sonnenschein (Straßlach) und
Kindergarten Villa Kunterbunt (Großdingharting)

(3 Jahre bis 6 Jahre)

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr pro Monat	95,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	4,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	6,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	11,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	15,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	19,00 €

Haus für Kinder - Kindergarten

(3 Jahre bis 6 Jahre)

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr pro Monat	95,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	11,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	15,00 €

(2 Jahre bis 3 Jahre)

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr pro Monat	178,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	21,00 €
Einzelgebühr	Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	28,00 €

Haus für Kinder - Hort

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 15.00 Uhr pro Monat	160,00 €
Einzelgebühr	Betreuung am Freitag von Schulschluss bis 15.00 Uhr pro Monat zusätzlich	40,00 €
Einzelgebühr	Betreuung ab 15.00 Uhr: jede weitere Stunde für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	10,00 €

Tee- und Spielgeld:

²Neben den unter Satz 1 genannten Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Tee- und Spielgeld von 5,00 € erhoben.

Ferienbetreuung:

³Für jeden gebuchten Ferientag der unter Satz 1 genannten Gebühren werden folgende pauschale Benutzungsgebühren erhoben:

Ferienbetreuung Kindergarten je Tag	4,00 €
Ferienbetreuung Hort je Tag	8,00 €

⁴Die Gebühren nach Satz 1 und das Tee- und Spielgeld nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Benutzungsgebühr TagespflegeDie Urspringer

¹Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren als monatliche Gebührenpauschale erhoben. ²Die Gebührenpauschale ist für 12 Monate zu entrichten. ³Sie beträgt ein Zwölftel des gemäß Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG berechneten jährlichen staatlichen Förderbetrags multipliziert mit dem in Art. 20a Satz 3 in Verbindung mit Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG genannten Faktor. ⁴Der Berechnung des staatlichen Förderbetrags ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Abschlagszahlungen des jeweiligen Betreuungsjahres bekanntgemachte Basiswert zugrunde zu legen (Basiswert in € x Gewichtungsfaktor 1,3 x jew. Buchungszeitfaktor : 12 Monate).

(3) Verpflegung:

¹Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren unter § 5 Abs. 1 ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Straßlach-Dingharting zu bezahlen.

²Die Benutzungsgebühren unter § 5 Abs. 2 beinhalten ein warmes Mittagessen.

(4) Für den Besuch der Feriengruppe durch Kinder im Alter ab dem dritten Lebensjahr, die keine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Straßlach-Dingharting besuchen, wird für jeden gebuchten Ferientag eine Gebühr in Höhe von 1/20-tel der Summe aus Grundgebühr gemäß Abs. 1 Satz 1 und dem Tee- und Spielgeld gemäß Abs. 1 Satz 2 zuzüglich der Tagespauschale gemäß Abs. 1 Satz 3 fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag stets ab dem 1. des Monats, der auf den Antrag folgt, bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. ⁴Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt beim 1. Bürgermeister. ⁵Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühren reduzieren sich gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG um 100,00 € pro Monat für Kinder, die einen Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen; höchstens jedoch um die fällige Benutzungsgebühr. ²Die Ermäßigung wird längstens für 12 Monate gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine gleiche gemeindliche Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1, 3 und Abs. 2 für das zweite Kind auf 75% und für das Dritte auf 50% und jedes weitere Kind auf 25% gesenkt.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen gemäß §§ 6 und 7 beansprucht wurden.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2012 und die Gebührensatzung der Großtagespflege vom 01.03.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 02. April 2014

Hans Sienerth
1. Bürgermeister